

28. Februar 2024

STELLUNGNAHME

des *hlb* Saarland

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

I. Vorbemerkung

Der *hlb* Saarland begrüßt die mit der Gesetzesnovelle angestoßenen Änderungen für den Hochschulbereich im Allgemeinen und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Besonderen. Mit der Einführung der Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ gelingt nun auch im Saarland der Anschluss an die bundesweite Entwicklung. Zugleich wird damit der dynamischen Entwicklung der htw saar im Bereich der angewandten Forschung Rechnung getragen und ihr Profil als wissenschaftliche Hochschule bereits im Namen sichtbar gemacht.

Die Überlegungen im Änderungsgesetz für das eigenständige Promotionsrecht für HAW ist ein folgerichtiger Schritt. Allerdings ist für die weitere erfolgreiche wissenschaftliche Entwicklung der htw Saar ein Anschluss an die aktuelle bundesweite Entwicklung erforderlich. Der rückwärtsgewandte Vorstoß der Einrichtung einer hochschulübergreifenden Kooperationsplattform entspricht nicht mehr dem aktuellen Status, den die htw saar in einer sehr dynamischen Entwicklung in Forschung und Entwicklung heute erreicht hat. Seit der Veröffentlichung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Saarlandes vor zehn Jahren hat das Promotionsgeschehen an HAW eine tiefgreifende Veränderung erfahren. So hat der Großteil der Bundesländer Regelungen für ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW beschlossen und umgesetzt. Statt des Ausbaus der kooperativen Promotion durch eine hochschulübergreifende Kooperationsplattform fordert der *hlb* Saarland daher den Anschluss an die bundesweite Entwicklung durch eine Option für das eigenständige Promotionsrecht für forschungsstarke Fachrichtungen der htw saar.

Vier wesentliche Gründe sprechen für die Einführung des eigenständigen Promotionsrechts der htw saar: Die Stärkung der Innovationskraft der regionalen Wirtschaft durch angewandte Forschung an der htw, die Qualitätssicherung in der Lehre durch Forschung, die Verbesserung der mittlerweile schwierigen, langwierigen professoralen Nachwuchsgewinnung an der HAW, die Steigerung der Attraktivität einer Professur an der HAW und fehlenden Passung vieler Wissenschaftsdisziplinen an der htw saar mit den universitären Forschungsthemen.

Mit dem im Änderungsgesetz gewählten Modell, bei dem Professorinnen und Professoren der htw saar gemeinsam mit jenen von Universitäten in einer Kooperationsplattform zusammenarbeiten sollen, werden diese Zielsetzungen nicht erfüllt. Es krankt daran, dass es seitens der Universitäten an zeitlichen Kapazitäten und – damit einhergehend – an Motivation für aufwendige Sonderlösungen mangelt, da sie selbst bereits über das Promotionsrecht

verfügen. Die Testphase der letzten Jahre im Bereich des Promotionsrechts für HAW hat gezeigt, dass das hochschulübergreifende Kooperationsmodell von Universitäten und HAW gescheitert ist. Schleswig-Holstein hatte als einziges Bundesland eine Kooperationsplattform von Universitäten und HAW eingeführt, mit dem Ergebnis, dass auch nach zehn Jahren aufgrund der oben genannten Gründe keine Promotion durchgeführt werden konnten.

Der **hlb** Saarland fordert daher die Verleihung des unbefristeten Promotionsrechts an forschungsstarke Fachrichtungen von HAW verknüpft mit einer Evaluierungspflicht nach zehn Jahren. Mit diesem Best-Practice-Modell wird sich das Saarland in den Bund der erfolgreichen Bundesländer beim Promotionsrecht für HAW einreihen.

Die Öffnung der Gast- und Honorarprofessur für außerhochschulische Expertinnen und Experten wird die Hochschulen dabei unterstützen, die Lehre mit hochkarätiger Expertise aus Praxis zu verbessern und zugleich den Experten einen Einblick in eine Professur zu gewähren, um der professoralen Fachkräftemangel mit einem weiteren Ansatz begegnen zu können.

Die Anstrengungen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage sieht der **hlb** Saarland als wichtiges Element der Hochschulentwicklung, das sich auf eine gesetzliche Flankierung stützen können muss. Hochschulen sind per se Innovationstreiber und bedürfen bei der Entwicklung innovativer Lösungen für Umweltschutz, Nachhaltigkeit und ökologischem Wirtschaften eines gesetzlichen Rahmens. Die Novelle setzt hier wichtige und hilfreiche Eckpunkte.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 – Geltungsbereich; Bezeichnung

Änderungsbedarf:

§ 1 Satz 1 sollte wie folgt lauten:

„Dieses Gesetz gilt für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes - htw saar (Hochschule für angewandte Wissenschaften), die Hochschulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe der §§ 88 bis 91 und die Universität des Saarlandes (Universität)“.

Begründung:

Die Hochschulen sollten in § 1 Satz 1 alphabetisch aufgezählt werden. Anderenfalls könnte dem Gesetzestext die Wertung beigemessen werden, dass die Universität hervorgehoben werden soll, weil sie zuerst im Text genannt wird. Eine alphabetische Aufzählung vermeidet derartige falsche Wertungen und verdeutlicht die Gleichwertigkeit der Hochschultypen.

Die Notwendigkeit dieser Änderung ergibt sich vor allem daraus, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahr 2010 (Beschl. v. 13.04.2010, Az. 1 BvR 216/07) festgestellt hat, dass sich Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in

Forschung und Lehre übertragen worden ist, auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Absatz 3 GG) berufen können. Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass Bundes- und Landesgesetzgeber die Universitäten und Fachhochschulen in den vergangenen Jahren „einander angenähert“ haben.

Nicht vergessen werden soll an dieser Stelle, dass der nicht mehr zeitgemäße Begriff „Fachhochschule“ nunmehr immerhin durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaft“ durchgehend ersetzt wurde – dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 3, Absatz 3 – Aufgaben

Da die Hochschulen für angewandte Wissenschaften künftig Promotionsverfahren durchführen werden muss in § 3 Absatz 3 der Aufgabenbereich entsprechend um die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ergänzt werden:

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran und gibt Gelegenheit zum Erwerb der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation und zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen.“

Zu § 8 – Qualitätssicherung

Kritisch sieht der **h1b** Saarland hinsichtlich der Evaluation, dass die Chance verpasst wurde, die bestehende Evaluationsregelung im Sinne der Lehrfreiheit und des Datenschutzes zu konkretisieren.

Änderungsbedarf:

§ 8 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen in Kursivschrift):

„An der Bewertung der Lehre wirken die Studierenden in den Gremien und durch Bewertung individueller Lehrveranstaltungen mit. Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. Die personenbezogenen Rohdaten dürfen nur der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan vorgelegt und die ausgewerteten Ergebnisse dem zuständigen Fakultäts- und Fachschaftsrat sowie dem Präsidium bekannt gegeben und nur für die Bewertung der Lehre verwendet werden. Den betroffenen Lehrpersonen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben (...).“

§ 8 Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen in Kursivschrift):

„Die Hochschule trifft in einer Ordnung weitere Bestimmungen über die Bewertungsverfahren und über die anonymisierte Veröffentlichung der daraus gewonnenen Ergebnisse. In dieser Ordnung, für deren Erlass der Senat zuständig ist, trifft sie die erforderlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der dabei anzuwendenden Evaluationskriterien und bestimmt auch, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form

der Auswertung die aggregierten Daten an den zuständigen Fakultäts- und Fachschaftratsrat sowie dem Präsidium berichtet werden (vgl. Absatz 3).“

Begründung:

Wenn die Studierenden befragt werden, sollte klargestellt werden, dass eine Bewertung anonym und auch die Veröffentlichung der Ergebnisse anonymisiert erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung aus 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt (Art. 2 Absatz 1 in Verb. mit Art. 1 Absatz 1 GG). Hierbei ist zu beachten, dass die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer auch im Amt Grundrechtsträger ist und sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen kann. Weil durch Lehrevaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“). In diesem Sinne dürfen lediglich die für die Bewertung erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vorgenommen werden, so wie es die Ergänzungen in Absatz 3 und 4 nun vorsehen.

Unstreitig greifen Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 Grundgesetz ein. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung: Die Qualität der Lehre ist gerade über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Diese tastet wiederum die Lehrfreiheit in ihrem Kern an. Vor diesem Hintergrund zeigt das vom **hlb** initiierte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. 9 S 838/18, juris, dass das in der Evaluationsatzung geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein muss. Insbesondere geht es dabei um allgemeine, fach- bzw. fakultätsübergreifende Leitlinien bzw. Evaluationskriterien. Diese sind von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens, weil die Evaluation in die durch Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG geschützte Lehrfreiheit des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin eingreift.

Zu § 10 – Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Der **hlb** Saarland sieht, dass mit dem Gesetzesentwurf eine Aufwertung der Verbindlichkeit und des Steuerungspotentials von Ziel- und Leistungsvereinbarungen einhergeht und zugleich der Hochschule mehr Spielräume beim Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen eingeräumt werden. Zugleich ist das Präsidium nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 SHSG sowohl zuständig für die strategische Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule in Forschung und Lehre (§ 9 Absatz 2), insbesondere für die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, Studiengängen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kompetenzzentren und anderen Organisationseinheiten als auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landes-

behörde und deren Umsetzung. Aufgrund der Aufwertung der Ziel- und Leistungsvereinbarung muss das bloße Stellungnahmerecht des Hochschulsenats zum Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 SHSG ebenfalls aufgewertet werden.

Änderungsbedarf im Zusammenhang:

§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

„die vorherige Zustimmung zur Hochschulerklärung (Angebot oder Annahme) zu der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 10),“

Begründung:

Nur ein gesteigertes Mitwirkungsrecht des Hochschulsenats trägt dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung, dass in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten – wozu eine solche aufgewertete Ziel- und Leistungsvereinbarung ohne weiteres zählt – die Gruppe der Hochschullehrer, die im Hochschulsenat repräsentiert sind, hinreichend Einfluss haben muss, damit es zu keiner strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit kommt.

Zu § 21 Absatz 3a – Dienstrechtliche Stellung der Präsidentin/des Präsidenten

Der **hlb** Saarland begrüßt die vorgesehen Einfügung des Absatzes 3a. Eine Regelung zur Rückfalloption bzw. dem Angebot einer Anschlussverwendung ist wichtig, um die Attraktivität des Amtes zu stärken, insbesondere für den Fall, dass Personen für die Wahrnehmung einer hauptamtlichen Hochschulleitungsfunktion ihr bisheriges Beamtenverhältnis in einem anderen Bundesland dafür beenden müssen.

Zu § 31a – Promotionszentren

§ 31a Absätze 1–4 sollten gestrichen und durch die untenstehende Regelung ersetzt werden:

Neu:

„Der Hochschule für angewandte Wissenschaften kann durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen und Fachbereiche zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die Verleihung kann unter Bedingungen erfolgen. Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren zu evaluieren. Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Verordnung zu regeln.“

Begründung:

Seit den 1990er-Jahren wurden für die Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften die anwendungsorientierte Forschung sowie der Wissens- und Technologietransfer in Wirtschaft, Verwaltung und andere Bereiche zur Dienstaufgabe. Seit 2014 kam mit dem Promotionsrecht für HAW die Ausbildung des wissenschaftlichen

Nachwuchses folgerichtig als Aufgabe in der Hochschulgesetzgebung hinzu. Das Promotionsrecht für HAW ist mittlerweile in neun Landeshochschulgesetzen verankert, wird in sechs Bundesländern bereits erfolgreich praktiziert und in zwei Bundesländern verbindlich geplant. Dabei lassen sich drei Modelle unterscheiden¹. Das vom **hlb** Saarland vorgeschlagen Modell I, bei dem das Promotionsrecht an forschungsstarke Fachrichtungen an einer HAW verliehen werden kann und die Qualitätssicherung über eine Rechtsverordnung erfolgt, hat sich bei Weitem als das erfolgreichste herausgestellt (siehe Neschke, Karla: Zur Geschichte des eigenständigen Promotionsrechts der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. In: Hochschullehrerbund **hlb** (Hrsg.): 50 Jahre **hlb**, Festschrift, Nomos 2022, S. 119–147. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748935193>)

Zu § 39 Absatz 3 – Forschungssemester

Änderungsbedarf:

§ 39 Absatz 3 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

„Die Präsidentin/Der Präsident *sol* Professorinnen und Professoren, in besonderen Fällen auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Zwischenevaluation, auf deren Antrag nach Anhörung des Fakultätsrats und der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer, für Entwicklungsaufgaben in Didaktik und Lehre, für Aufgaben in der überregionalen Wissenschaftsförderung und Wissenschaftsverwaltung sowie für eine Tätigkeit im Wissenschaftsrat von anderen Dienstaufgaben freistellen“.

§ 39 Absatz 3 Satz 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Durch eine starke anwendungsorientierte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften können die aktuellen großen Herausforderungen beispielsweise im Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Antidiskriminierung und Diversität bewältigt werden. Dieses Potenzial kann aufgrund des hohen Lehrdeputats derzeit noch nicht ausreichend erschlossen werden. Daher fordert der **hlb** Saarland eine verlässliche Regelung für intensive Phase für die anwendungsorientierte Forschung. Durch die hohe Lehrverpflichtung von 18 SWS können die Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ihre Dienstaufgabe der Forschung nicht oder nur in einem geringen Maße erfüllen. Hinzu kommt die Überlastung des Systems, bei dem Studiengänge mittlerweile oftmals nur durch strukturell notwendige Mehrarbeit sichergestellt werden können. Mit einer Soll-Regelung zum Forschungssemester und der gleichzeitigen finanziellen Absicherung aus

¹ Einen Überblick der rechtlichen Regelungen gibt das **hlb**-Infoblatt „Promotionsrecht an HAW“ unter: <https://www.hlb.de/ziel-professur/infobereich/detail/841-regelungen-zum-eigenstaendigen-promotionsrecht-an-haw-und-zur-kooperativen-promotion> – Abruf am 26.02.2024.

hochschulzentralen Mitteln der zu vertretenden Lehre können zeitliche Ressourcen für die gesellschaftliche wichtige anwendungsorientierte Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen werden.

In Bezug auf die Anzeige von Nebentätigkeiten während des Forschungssemesters ist darauf hinzuweisen, dass dieser Passus – auch in dem Wissen, dass es sich nur um eine Anpassung handelt – im Interesse der Rechtsklarheit ersatzlos gestrichen werden sollte. Nebentätigkeiten sind während des Forschungssemesters grundsätzlich nur in denselben Grenzen zulässig, die auch sonst gelten. Dies ist ein allgemein anerkannter und gelebter Grundsatz.

Ausschließlich das ausdifferenzierte Regelungssystem der Nebentätigkeiten im Landesbeamtengesetz, Nebentätigkeitsverordnung und Hochschulnebtätigkeitsverordnung gewährleistet, dass nur solche Nebentätigkeiten durchgeführt werden, die dem Sinn und Zweck des Forschungssemesters nicht entgegenstehen. Eine weitere Regelung im Rahmen der Regelung des Forschungssemesters würde in einigen Fällen dieses System der Nebentätigkeiten konterkarieren. Denn es gibt auch anzeigefreie Nebentätigkeiten, bei denen es sich nicht erschließen würde, dass diese eigentlich nach Landesbeamtengesetz, Nebentätigkeitsverordnung und Hochschulnebtätigkeitsverordnung anzeigefreien Nebentätigkeiten nun im Widerspruch dazu im Rahmen eines Forschungssemesters anzeigepflichtig sein sollen. Die Regelung von Nebentätigkeiten sollte im Sinne der Rechtsklarheit diesem bestehenden und ausdifferenzierten System vorbehalten bleiben.

Zu § 40 Absatz 5a – Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Ebenfalls zu begrüßen ist die Einfügung des Absatzes 5a. Mit der Einführung der Option „Teilbeurlaubung“ ergeben sich mehr Spielräume für eine parallele Tätigkeit im professoralen und wirtschaftlichen Bereich oder einer Verknüpfung einer professoralen Tätigkeit mit einem gleichzeitigen Einsatz an einer Forschungseinrichtung. So sollten nochmal mehr Synergien zwischen Hochschule und beruflicher Praxis bzw. Hochschule und Forschung gewonnen werden können ohne, dass die betreffenden Professorinnen und Professoren an der Hochschule fehlen.

Auch die Klarstellung zu den versorgungsrechtlichen Konsequenzen der Teilbeurlaubung ist zu begrüßen.

Zu § 43 Absatz 2 – Berufungsverfahren

Der **hlb** Saarland begrüßt die vorgesehene Erweiterung für den Ausnahmefall der Nr. 5 um die Formulierung „oder ein vergleichbares Beschäftigungsangebot nachgewiesen hat“. Für die Attraktivität von professoralen Stellen ist es nach unserer Auffassung essentiell, dass eine Wettbewerbsfähigkeit auch bezüglich vergleichbarer Beschäftigungsangebote aus der

Privatwirtschaft oder von Forschungseinrichtung ermöglicht wird.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Einführung der Option von „Fast-Track-Berufungen“ als Erweiterung von Absatz 2. Dem Gebot der Bestenauslese dürfte durch die vorgegebene Gremienbeteiligung – Präsidium im Benehmen mit der Fakultät nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat – und dem Erfordernis von zwei auswärtigen Fachgutachten ausreichend Rechnung getragen sein.

Bezüglich der auswärtigen Fachgutachten ist lediglich anzumerken, dass sich diese neben der „herausragende(n) Stellung der Persönlichkeit“ auch die „herausragenden Qualifikationen“ der in Rede stehenden Person umfassten sollte.

Zu § 50 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Ergänzend zur Erweiterung der Gastprofessur hält der **h1b** Saarland eine Öffnung der Honorarprofessur für einen breiteren hochqualifizierten Personenkreis nach Beispiel von Thüringen (dort LHG § 90) für angemessener:

„Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats Personen, die bedeutende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbringen und durch eine mehrjährige selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ihre pädagogische Eignung bewiesen haben sowie einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule leisten, zu Honorarprofessoren bestellen.“

Begründung:

Die Qualität der für die HAW typischen anwendungsorientierte Lehre kann in besonderem Maße von der Einbindung hochqualifizierter Personen aus der Praxis profitieren. Eine engere Verzahnung von Praxis und Hochschule ist für beide Seiten eine Win-win-Situation: Die HAW werden durch praxisnahe, lebendig gestaltete Lehre und den Wissensgewinn aus möglichen künftigen Tätigkeitsfeldern von Absolventinnen und Absolventen für die Studierenden noch attraktiver, Themen für Abschlussarbeiten und Forschungsprojekte können generiert werden. Und externe High-Potentials aus Unternehmen und Institutionen im Saarland können Bindungen zu Nachwuchskräften aufbauen, um diese in der Region zu halten. Des Weiteren werden Experten aus dem sonstigen In- und Ausland enger mit der htw saar vernetzt, um das Saarland auch als Industriestandort mehr bekannt zu machen.

Diese Titularprofessur sorgt für eine engere Bindung der Person an die htw und kann auch für Promotionsvorhaben einen Gewinn darstellen.

Zu § 52 – Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren

Des Weiteren sind Neufassung und Erweiterung des § 52 zu begrüßen. Insbesondere die Möglichkeit, künftig auch qualifizierte Persönlichkeiten aus der Praxis zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor zu bestellen, entspricht der Lebenswirklichkeit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und bereichert das praxisnahe Lehr- und Ausbildungsangebot. Entsprechendes gilt für die hinzukommende Option der Bestellung von Seniorprofessuren – nun auch für die Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Zu § 88 Absatz 5 und Absatz 6 – Staatliche Anerkennung

Der *hlb* Saarland begrüßt besonders die Einführung des Absatzes 5 mit dem Ziel der Sicherstellung der verfassungskonformen Ausrichtung der staatlich anerkannten Hochschulen. Im Fokus steht dabei aus unserer Sicht die Gewährleistung der in Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verankerten Wissenschaftsfreiheit. Dies beinhaltet in erster Linie die in Nr. 4 und 5 aufgenommene Festlegung der Gewährleistung der Lehr- und Forschungsfreiheit für das wissenschaftliche und professorale Personal.

Zur Sicherung der internen „strukturellen“ Wissenschaftsfreiheit gehört des Weiteren die in Nr. 6 und Nr. 7 aufgenommene Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung inklusive der Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen professoralen Mehrheitsverhältnisse bei Entscheidung, die die Bereiche Lehre, Forschung und Kunst betreffen.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Einführung des Absatz 6 mit der nunmehr sichergestellt wird, dass die nicht staatlichen Hochschulen über ein Mindestmaß an Mitteln zur personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung verfügen müssen. Das gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Forschung. Ohne ein auf den fachbezogenen Bedürfnissen ausgerichtetes Mindestmaß an Ausstattung wird die Wahrnehmung entsprechenden Aufgaben faktisch unmöglich oder kann leider nur extern, beispielsweise im Rahmen einer Nebentätigkeit an einer Forschungseinrichtung, umgesetzt werden.

Darüber hinaus regen wir an, einen Sprecherausschuss sowie eine Schiedsstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) einzurichten und diese beiden Institutionen im Saarländischen Hochschulgesetz zu verankern.

Eine Schiedsstelle soll dazu dienen, Lösungen bei strittigen Fragen, die etwa durch das Saarländische Hochschulgesetz zwischen der Hochschulleitung und Hochschullehrenden auftreten, zu erarbeiten und – sofern erforderlich – Auseinandersetzungen effizienter zu lösen. Wenn Beteiligte den Klageweg beschreiten, folgt oftmals ein aufwendiges Verfahren über

mehrere Jahre hinweg. Das schadet in der Regel allen Beteiligten und stört die Wahrnehmung der primären Aufgaben. Mit der Einrichtung einer Schiedsstelle können aufwendige Klageverfahren vermieden und der Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten spürbar reduziert werden.

Die Aufgabe einer Schiedsstelle ist es, in Konfliktfällen eine Empfehlung zur Lösung des Konflikts abzugeben. Daher ist die Schiedsstelle vor Ausfertigung eines ablehnenden Verwaltungsaktes zu beteiligen. Hierzu erhält die Schiedsstelle alle Dokumente, die für die Erarbeitung einer Empfehlung erforderlich sind. Die zuständige Behörde ist erst nach Anhörung der Schiedsstelle und Berücksichtigung der Empfehlung der Schiedsstelle berechtigt, einen Verwaltungsakt auszufertigen.